

Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht FS 2019

Fall 6

Der Lottogewinner L möchte in seinem neuen Haus aufwendige Unterhaltungselektronik installieren lassen. Er wendet sich an die A&B OHG, das örtliche Spezialunternehmen für solche Geräte, bei dem der gelernte Radio- und Fernstechniker A für die technischen Aufgaben und den Verkauf und der frühere Konditor B für Beschaffung und Buchhaltung zuständig ist. Nach längeren Verhandlungen schließt er mit der A&B OHG drei Kaufverträge. Zunächst über einen Videorekorder der Marke G, der wegen eines kleinen Defekts in der Anzeigenbeleuchtung statt 1.200 EUR nur 200 EUR kosten soll. Zweitens bestellt er einen Fernsehapparat der Marke S zum Preis von 4.000 EUR. A hatte dem L erklärt, dass sein Kompagnon B ein solches Gerät zu Hause habe und damit sehr zufrieden sei. Weil das Gerät gerade nicht im Lager ist, soll es von der OHG nach Katalog bestellt werden. Drittens vereinbart L mit A die Lieferung und Montage einer Rundumbeschallungsanlage der Marke K zum Preis von 8.000 EUR.

Als A zwei Wochen später bei L erscheint, erklärt er, dass L sich einen anderen Videorekorder aussuchen müsse, weil B den Preisnachlass nicht gebilligt habe. Das Fernsehgerät könne wegen Lieferschwierigkeiten derzeit nicht beschafft werden. Die Rundumbeschallung baut A dagegen am vorgesehenen Ort ein. Dabei kommt es jedoch, weil A Kabel von zu geringem Durchmesser verwendet hat, zu einem Kurzschluss mit anschließendem Schmorbrand. L fordert den A daher wütend zum Verlassen des Anwesens auf und teilt tags darauf B telefonisch mit, dass er weder mit A noch mit der OHG länger zu tun haben wolle. Vielmehr solle jetzt B in Aktion treten, ihm den ausgesuchten Videorekorder für 200 EUR übereignen und sein privates S-Fernsehgerät liefern. Außerdem solle B persönlich für die Reparatur der Beschallungsanlage sorgen.

Wie ist die Rechtslage?